

# **Satzung des Kultur- und Schlossverein Promnitz a.d. Elbe e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Schlossverein Promnitz a.d.Elbe e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Promnitz / Zeithain und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Der Verein wurde am 25. Juni 2013 gegründet.
4. Die postalische Adresse entspricht der Adresse des 1. Vorsitzende.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die ideelle Förderung der Schlossanlage Promnitz im Ortsteil Promnitz / Zeithain. Ziel des Vereins sind die gemeinnützige Nutzung und die der Denkmalpflege und des kulturellen Erhaltes. Es werden die Möglichkeiten für eine breite kulturelle Nutzung der Räumlichkeiten und der Schlossanlage ausgeschöpft.
2. Er vertieft das Interesse und das Verständnis der Bürger für das Schloss Promnitz, seiner Nebengebäude, seine besondere Lage in Form einer inselartigen Anhöhe an der Elbe und als erhaltenswertes Kulturdenkmal.
3. Er fördert die denkmalgerechte Nutzung des Schlosses und dient der Erhöhung seines Bekanntheitsgrades.
4. Er unterstützt den Landkreis Meißen, die Stadt Riesa und die gesamte Region bei der Sammlung und Bewahrung von Zeugnissen und Dokumenten zu Gebäuden und Grundstücken und bei der Betreuung des vorhandenen Kulturgutes.
5. Er pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen
6. Die Verwirklichung der Ziele erfolgt durch:
  - a. Publikationen wie Handzettel, Broschüren und Internetpräsenz
  - b. Veranstaltungen im Schloss und dem Schlossgelände, sowie Teilnahme an Veranstaltungen des Landkreises Meißen, der Stadt Riesa wie auch der gesamten Region
  - c. Archivierung und Sammlung von Dokumenten und Gegenständen, die das Schloss betreffen
  - d. Exkursionen zu anderen Baudenkmalen und Treffen mit Vereinen, die sich um historische Gebäude bemühen
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel**

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- oder Sachspenden, Stiftungen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.
2. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Bericht des Kassierers,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands (alle drei Jahre),
  - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle drei Jahre),
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - Verschiedenes
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf § 9 Ziff. 4 wird verwiesen.
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle bzw. beim Vorstand / 1. Vorsitzender eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied (ab 16 Jahre) hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder auf Wunsch schriftlich und geheim.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
4. In der Gründungsphase des Vereins kann der Vorstand bei Beanstandungen durch das Finanzamt und/oder das Registergericht Beschlüsse zur Satzungsänderung allein – jedoch nur einstimmig - vornehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
ein/e Vorsitzende/r  
ein/e Stellvertreter/in  
ein/e Kassierer/in / Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel und entscheidet über deren Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Beschlussfassungen dürfen im Umlaufbeschluss auch schriftlich (z. B. Fax, E-Mail [z.B. mittels PDF]) – dann jedoch nur einstimmig – erfolgen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zeithain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Denkmalschutz im Gemeindeortsteil Promnitz bestenfalls im am oder nahe dem Schloss Promnitz zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.